B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXIV - Kath. Pfarrzentrum nördlich der Kristiansandstraße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XXIV wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe des am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster, der seit dem 02. 10. 1970/28. 01. 1972 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vom Rat der Stadt Münster am 19. 04. 1978 beschlossenen 53. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Bereich des Stadtgebietes nördlich der Kristiansandstraße beiderseits des Kinderbaches.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XXIV liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 91 Flurstücke 43 tlw.; 44 tlw.; 45 tlw.; 515 tlw., alle nördlichen Teile, begrenzt durch die nördliche Straßenbegrenzung der Kristiansandstraße, gleichzeitig Plangebietsgrenze;

Flur 94 Flurstücke 529; 571; 617; 622; 628 tlw. nördlicher Teil, begrenzt durch die nördliche Straßenbegrenzung der Kristiansandstraße, gleichzeitig Plangebietsgrenze;

Flur 95 Flurstücke 44; 45; 48 tlw.; 49 tlw. beide südlichen Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 54 in die Ostgrenze des Flurstücks 48; 52 tlw. südwestlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 54 zur Nordostecke des Flurstücks 100; 54; 55; 56; 57; 60 tlw. mittlerer Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 65; 66 tlw. südlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 101 tlw.; 102 tlw. beide mittlere Teile, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 103 tlw., südöstlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 105; 106; 107; 108 tlw. nordöstlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 109; 110; 111 tlw. nordöstlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 133 tlw. mittlerer Teil und westlicher Teil, mittlerer Teil im Osten begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 44 in die Südgrenze des Flurstücks 133, im Westen durch die nördliche Straßengrenze der Kristiansandstraße, gleichzeitig Plangebietsgrenze, westlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster in der Fassung der vom Rat der Stadt Münster am 29.11.1978 beschlossenen 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der zugehörigen Erläuterung enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 XXIV soll unter anderem die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Kath. Pfarrzentrums schaffen. Für das geplante Pfarrzentrum und das Pastorat ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen. Der vorandene Friedhof soll als private Grünfläche ausgewiesen werden. Westlich der Straße Pastorsesch zwischen Kristiansandstraße und Idenbrockweg ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für eine bis zu 2-geschossige Bebauung beabsichtigt. Darüber hinaus sollen im Bereich des Kinderbaches öffentliche Grünflächen für Parkanlagen und nördlich des Pastorats Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Östlich des geplanten Pfarrzentrums ist zwischen Idenbrockweg und Kristiansandstraße die Ausweisung einer Fläche für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen, um die Möglichkeit offenzuhalten, hier ggf. in späteren Jahren eine Friedhofserweiterung vorzunehmen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene und geplante Straßen- und Wegenetz, wie dies im Plan dargestellt ist. Der Idenbrockweg soll zwischen der Kristiansandstraße und der Straße Pastorsesch als Fuß- und Radweg ausgebaut werden. Für den ruhenden Verkehr ist ein Parkplatz mit Zufahrt von der Straße Pastorsesch vorgesehen. Darüber hinaus sollen 4 Stellplätze für Schwerbehinderte südwestlich des Pfarrzentrums mit Zufahrt von :r Kristiansandstraße ausgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die durch den Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XXIV erfaßten Grundstücke liegen im Umlegungsgebiet Kinderhaus. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung nach den §§ 45 ff. BBauG vorgesehen.

Anlage und Ausbau der Straßen sowie der Ausbau der öffentlichen Grünflächen soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XXIV bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes einschließlich der Herrichtung der öffentlichen Grünflächen.

Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes für Straßen- und Kanalbau einschließlich Herrichtung der öffentlichen Grünflächen werden zur Zeit auf ca. 281.800 DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Teil der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 29. 11. 1978 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XXIV - Kath. Pfarrzentrum nördlich der Kristiansandstraße - der Stadt Münster.

Münster, den 01.12.78

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan N. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 11.12.1978 in der Zeit vom 18.12.78 bis 19.01.1979 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 30.01.1979

STADT MÜNSTER 108

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann